

STATUTEN

Der Genossenschaft

National Nordisches Skizentrum Kandersteg (NNSK)

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Nordisches Skizentrum Kandersteg besteht, mit Sitz in Kandersteg, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationsrecht, Art.828 ff.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung und der Betrieb einer Skisprunganlage für den Winter- und Sommerbetrieb. Die Genossenschaft kann sich auch an anderen sportlichen Anlagen beteiligen.

Die Genossenschaft kann einen Restaurationsbetrieb (Erfrischungsraum) sowie einen Kiosk oder dergleichen einrichten und führen oder betreiben lassen.

II. 2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können auf Grund einer schriftlichen Anmeldung werden:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften

In die Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder eintreten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Bei Übertragung eines Genossenschaftsanteiles wird der Erwerber erst dann Genossenschafter, wenn die Verwaltung seine Aufnahme beschlossen hat.

Art. 4

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur auf Schluss eines Geschäftjahres möglich, wobei eine einjährige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Wenn durch den Austritt oder den Ausschluss eines Genossenschafters der Genossenschaft ein erheblicher Schaden entsteht, oder wenn deren Fortbestand gefährdet wird, so kann die Verwaltung den Austretenden zur Zahlung einer angemessenen Ablössungssumme verpflichten. Das Austrittsrecht darf durch die Verwaltung auf höchstens 5 Jahre ausgeschlossen werden.

Art. 5

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innerhalb dreier Monate, seit der Ausschluss dem Genossenschafter schriftlich eröffnet wurde, zu erheben.

Art. 6

Der Erbe eines verstorbenen Genossenschafters wird ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu ernennen.

III. 3.Finanzielle Beteiligung der Genossenschafter

Art. 7

Jede Person oder Körperschaft hat bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteilschein zu zeichnen und zu übernehmen. Es werden ausgegeben:

Anteilscheine zum Nominalwert von je Fr. 250.-
Schreibe zweihundertfünfzig Franken

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten zugleich als Ausweis über seine Mitgliedschaft.

Art. 8

Die Mitglieder haften einzig mit den einbezahlten Genossenschaftsanteilen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter oder eine Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.

Art. 9

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Ein Anrecht auf Rückerstattung des Nominalwertes des Genossenschaftsanteils steht den Austretenden oder Ausgeschlossenen nicht zu.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle

A. die Generalversammlung

Art. 11

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
Es stehen ihr, folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- d) Genehmigung des Kostenvoranschlages
- e) Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von der Kontrollstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftjahres statt.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaft die Einberufung durch schriftliches und begründetes Gesuch an die Verwaltung es verlangt.

Die Einberufungspflicht besteht auch gemäss Art. 903 und Art. 905 OR.

Art. 13

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Inserat im „Anzeiger für das Amt Frutigen“. Genossenschafter ausserhalb des Amtsbezirkes Frutigen werden schriftlich eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzumachen.

Bei Statutenänderungen muss der Änderungsvorschlag während der Einladungsfrist am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aufliegen. In der Einladung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 14

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In der Regel finden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim statt. Wenn ein zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16

Der Präsident der Verwaltung oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz an der Generalversammlung.

Der Vorsitzende ernennt die nötigen Stimmzähler.

Der Sekretär der Verwaltung protokolliert die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung. Nach Genehmigung durch die Verwaltung ist das Protokoll zum Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art. 17

Die Verwaltung besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die interessierten Organisationen des Ortes und des Skisportes haben Anrecht auf eine angemessene Vertretung in der Verwaltung. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Genossenschaffern und Schweizerbürgern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen.

Art. 18

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, indem sie den Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer und Finanzchef wählt. Sie bilden den Verwaltungsratausschuss, ergänzt durch den Präsidenten der Kommission Skisprung. Die Mitglieder der Verwaltung sind widerwählbar.

Art. 19

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird durch den Präsidenten mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Verwaltung dies verlangt.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei einer zweiten Abstimmung oder einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Der Präsident stimmt mit. Über die Verhandlungen der Verwaltung führt der Sekretär ein Protokoll.

Art. 20

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach Kräften zu fördern. Insbesondere hat sie folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen
- c) Die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen
- d) Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen (Geschäftsführer, Finanzchef, Schanzenchef, Spezialkommissionen und andere) zu ernennen, Anstellungsverträge abzuschliessen und dem Geschäftsführer die nötigen Weisungen zu erteilen, ihre

- Tätigkeiten zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- e) die nötigen Reglemente zu erlassen
 - f) die Protokolle, auch jene der Generalversammlung, regelmässig zu führen
 - g) Beschlussfassung über finanzielle Verpflichtungen bis zu Fr. 20'000.- im Einzelfall
 - h) die Jahresrechnung und den Kostenvoranschlag nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen
 - i) überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft liegt und nicht von Gesetz und Statuten wegen einem andern Organ vorbehalten oder übertragen ist.

Art. 21

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer und Direktoren, zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Die Befugnisse und Kompetenzen werden in Pflichten und in der Kompetenzordnung geregelt.

Art. 22

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zu zweien kollektiv mit dem Geschäftsführer oder dem Finanzchef. Sie können die Unterschrift an den Geschäftsführer und den Finanzchef delegieren gemäss besonderer Kompetenzordnung.

C. Die Kontrollstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren als Kontrollstelle und zwei Ersatzmänner. Die Revisoren und Ersatzmänner brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein; sie dürfen aber nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Die Kontrollstelle wird für vier Jahre gewählt. Die Revisoren haben die in Art. 907 bis 910 des Obligationenrechtes umschriebene Aufgaben zu erfüllen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 24

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- a) Ausgabe von Anteilscheinen im Nominalwert von Fr. 250.-
- b) jährliche Betriebsbeiträge von Dritten
- c) Bankkredite und Anleihen
- d) Subventionen
- e) Betriebsüberschüsse
- f) Gönnerbeiträge

Art. 25

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April

Art. 26

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Geschäfts- und Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 27

Ergibt sich auf Grund der Jahresrechnung, nach Vornahme genügender Abschreibung, ein Reinertrag, so ist er wie folgt zu verwenden:

- a) 1/20 des Reinertrages ist dem Reservefonds zuzuwenden, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der Reservefonds ist gemäss Art. 860, Abs. 3 OR, zu verwenden.
- b) als dann können die Anteilscheine mit höchstens 5% netto verzinst werden
- c) mit einem allfälligen Rest ist eine Spezialreserve zu bilden.

VI. 6. Auflösung und Liquidation

Art. 28

Über die Auflösung der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung (s.a. Art. 15).

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so hat die Verwaltung die Liquidation durchzuführen, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Art. 29

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird dem Skiclub Kandersteg zur Verfügung gestellt zum Ausbau von Skisportanlagen.

VII. 7. Bekanntmachung

Art. 30

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erscheinen im „Anzeiger für das Amt Frutigen“ und soweit gesetzlich vorgeschrieben im Schw. Handelsamtsblatt.

Art. 31

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. November 1986 genehmigt worden. Sie ersetzen jene vom 16./17. Juni 1978.

Kandersteg, 20.11.1986

Im Namen der Generalversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Adolf Ogi

Willy

Sahli

Nationalrat